

**Gutachten 366-1086-97-FBRD/1  
zur Erteilung einer ABE**

**ANLAGE: 5 MAZDA**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 C2  
Stand: 12.05.1997



Seite: 1 von 5

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2                      Einpreßtiefe (mm) : 38  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4                      Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
100/C	4800 C2 LK100/C	ohne Ring	54,1		590	1940	03/92

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MAZDA / 7118  
Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-3**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EC	F946	65 - 79	185/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 76J
			195/60R14-85	11A; 22I	
			205/60R14-88	11A; 22I	
		95 - 98	175/70R14	51G; 52J	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
NA	F488	66 - 96	175/65R14	51G; 52J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			185/60R14	11A; 24J; 51G	
			185/60R14	MB7; 51G	
			195/60R14-85	11A; 21Q; 24C; 54A	
			205/55R14-85	11A; 24C	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 121**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DB	F706	39 - 53	175/60R14-78		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			185/50R14-77	11A; 24K	
			185/55R14-78	11A; 24K	
		53	175/60R14	51G	

**Gutachten 366-1086-97-FBRD/1  
zur Erteilung einer ABE**

**ANLAGE: 5 MAZDA**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 C2  
Stand: 12.05.1997



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 323**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	e13*96/27*0023*.	52 - 65	185/65R14	11A; 22I; 51G	nur für MAZDA 323P zulässig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			185/65R14	MBI; 51G	
			195/60R14-85	11A; 22I; 24M	
		54 - 65	185/60R14-82	nicht Dieselmotor; 11A; 22I	
			185/60R14-82	nicht Dieselmotor; MBH	
BA	e13*96/27*0023*., G878	54	165/70R14-79	Ottomotor	nicht für Mazda 323P zulässig; Stufenheck 4-türig; Schrägheck 2-türig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
		54 - 65	175/65R14-82	Ottomotor	
			185/60R14-82	Ottomotor	
			195/55R14-82	Ottomotor	
		54 - 84	185/65R14-85		
			195/60R14-85	11A; 22I	
			205/55R14-85	614	
60 - 84	185/65R14	51G			
BA	e13*96/27*0023*., G878	65	175/65R14-82		Schrägheck 4-türig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			185/60R14-82		
			195/55R14-82		
		65 - 84	185/65R14	51G	
			185/65R14-85		
			195/60R14-85		
	205/55R14-85	614			
BG	F276	41 - 54	165/70R14-79		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
		41 - 76	175/65R14-82		
			185/60R14-82		
		41 - 94	205/55R14-85	11A; 22I; 69A	
		76 - 94	185/60R14	51G	
94	175/65R14	51G			
BG 8	F545	76	175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			185/60R14-82		
			195/60R14-85		
		76 - 120	205/55R14-85	11A; 22I; 69A	
		120	175/65R14	51G	
195/60R14	51G				

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.



verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 69A) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 20 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 76J) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Felgen (ausgenommen M+S-Größe) ausgerüstet sind.

MB7) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
MICHELIN	MXV2
PIRELLI	P4000, P5000
TOYO	600F1
BRIDGESTONE	RE88 POTENZA

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Radabdeckung zu prüfen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

MBH) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	Eco Contact CP
DUNLOP	D8 M2
GOODYEAR	NCT 2
MICHELIN	MXV2, MXV 3A, Energy MXV 3A
PIRELLI	P6000, P4000, P5000
SEMPERIT	Top Speed
TOYO	330, 600-F5
UNIROYAL	Rallye 440

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

MBI) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	Eco Contact CP
PIRELLI	P2000, P4000, P6000
SEMPERIT	Top Speed
TOYO	Proxes-U1
UNIROYAL	Rallye 440

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des

**Gutachten 366-1086-97-FBRD/1  
zur Erteilung einer ABE**

**ANLAGE: 5 MAZDA**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 C2  
Stand: 12.05.1997



---

Seite: 5 von 5

verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.